

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät – Promotionsausschuss

## **Hinweise zur Immatrikulation bzw. Registrierung als Doktorand/Doktorandin**

### **Immatrikulation**

Promovierende, die nach dem 30. März 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Doktorand/Doktorandin angenommen werden, müssen sich gemäß § 38 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikulieren.

Die Immatrikulation ist nach Erhalt des Annahmebescheides durchzuführen. Eine Exmatrikulation ist erst nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Prüfung möglich.

### **Registrierung**

Promovierende, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind (Arbeitsvertrag mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten), können sich gemäß § 38 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg von der Immatrikulationspflicht befreien lassen; sie müssen sich stattdessen als Doktorand/Doktorandin registrieren.

Die Registrierung ist nach Erhalt des Annahmebescheides durchzuführen. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor Ablegen der mündlichen Prüfung, ist die/der Promovierende dazu verpflichtet sich zu immatrikulieren.

Nähere Informationen zur Immatrikulation bzw. Registrierung finden Sie unter <https://www.frs.uni-freiburg.de/de/iga/promotion/index>: Promovieren an der ALU – '5. Schritt'.